

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00523 vom 20. Februar 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00523

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00523 du 20 février 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00523 del 20 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1.1

Für die Umschreibung des Prozessthemas ist nach den Regeln über den Anfechtungs- und Streitgegenstand zu verfahren. Streitgegenstand im System der nach träglichen Verwaltungsrechtspflege ist das Rechtsverhältnis, welches – im Rahmen des durch die Verfügung beziehungsweise den Einspracheentscheid bestimmten Anfechtungsgegenstandes – den aufgrund der Beschwerdebegehren effektiv angefochtenen Verfügungsgegenstand bildet (BGE 144 I 11 E. 4.3, 125

V

413 E. 1b). Anfechtungs- und Streitgegenstand sind danach identisch, wenn die Verwaltungsverfügung beziehungsweise der Einspracheentscheid insgesamt angefochten wird. Bezieht sich demgegenüber die Beschwerde nur auf einzelne der durch den Entscheid bestimmten Rechtsverhältnisse, gehören die nicht beanstandeten Rechtsverhältnisse zwar wohl zum Anfechtungs-, nicht aber zum Streitgegenstand (BGE 131 V 164 E. 2.1).

Der Streitgegenstand umfasst immer ein ganzes Rechtsverhältnis und nicht lediglich einen Teilaspekt desselben. Werden, was die Regel ist, nur einzelne Elemente eines Entscheids (bei der Rentenfestsetzung beispielsweise Invaliditätsgrad oder Rentenbeginn) beanstandet, bedeutet dies nicht, dass die unbestrittenen Teilaspekte in Rechtskraft erwachsen und demzufolge der richterlichen Überprüfung entzogen sind. Die Beschwerdeinstanz überprüft den Streitgegenstand bestim mende, aber nicht beanstandete Elemente indes nur, wenn hierzu aufgrund der Vorbringen der Parteien oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht.

E. 1.2

Gegenstand der Verfügung vom 16. Juli 2024 (Urk. 2) sind - trotz des irreführenden Titels «Kein Anspruch auf eine Invalidenrente» - sowohl Rentenleistungen wie auch berufliche Massnahmen . Im Verfügungsdispositiv , das in Rechtskraft erwächst, wurden sämtliche Leistungen verneint («Das Leistungsbegehren wird abgewiesen») . Aus der Begründung ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin damit zum einen den Rentenanspruch verneinte aufgrund der Ansicht, der Beschwerdeführer sei weiterhin zu 100 % arbeitsfähig in einer angepassten Tätigkeit und könne damit ein rentenauschiessendes Einkommen erzielen. Zum andern verneinte sie deshalb auch ausdrücklich einen Umschulungsanspruch (« Es besteht kein Anspruch auf Umschulung»).

Aus den in der Beschwerde vom 16. September 2024 gestellten Anträgen, welche einzig auf berufliche Massnahmen (insbesondere Umschulung) abzielen (Urk. 1

S. 2), ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die leistungsabweisende Verfügung vom 16. Juli 2024 dahingehend anfechtet, dass er berufliche Massnahmen verlangt. Streitgegenstand und Prozessthema im vorliegenden Verfahren ist folglich ein Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Massnahmen. 2. 2. 1

Invalide oder von einer Invalidität (Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG) bedrohte Versicherte haben gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) in der seit 1. Januar 2022 in Kraft stehenden Fassung Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit:

a. diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern; und b.

die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind.

Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen besteht unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Invalidität. Bei der Festlegung der Massnahmen sind insbesondere zu berücksichtigen:

a. das Alter; b.

der Entwicklungsstand; c.

die Fähigkeiten der versicherten Person; und d.

die zu erwartende Dauer des Erwerbslebens (Abs. 1 bis).

Bei Abbruch einer Eingliederungsmassnahme wird nach Massgabe der Absätze 1 und 1 bis eine wiederholte Zusprache derselben oder einer anderen Eingliederungsmassnahme geprüft (Abs. 1 ter).

Die Eingliederungsmassnahmen bestehen gemäss Abs. 3 in medizinischen Massnahmen (lit. a), Beratung und Begleitung (lit. a bis), Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (lit. a ter), Massnahmen beruflicher Art (lit. b) und in der Abgabe von Hilfsmitteln (lit. d). 2. 2

Unter die Massnahmen beruflicher Art fällt die Umschulung. Gemäss Art. 17 IVG hat die versicherte Person Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann (Abs. 1). Der Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit ist die Wiedereinschulung in den

bisherigen Beruf gleichgestellt (Abs. 2). Als Umschulung gelten gemäss Art. 6

Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) Ausbildungs-massnahmen, die Versicherte nach Abschluss einer erstmaligen beruflichen Ausbildung oder nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne vorgängige berufliche Ausbildung wegen ihrer Invalidität zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit benötigen.

Der Anspruch auf Umschulung setzt voraus, dass die versicherte Person wegen der Art und Schwere des Gesundheitsschadens im bisher ausgeübten Beruf und in den für sie ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinkunftslosigkeit von etwa 20 % erleidet, wobei es sich um einen blossen Richtwert handelt (BGE 130 V 488 E. 4.2, 124 V 108 E. 2a und b, je mit Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 8C_266/2021 vom 13. Juli 2021

E. 4.2.3 mit Hinweisen). 2 .3

Das Gericht kann die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen, besonders wenn mit dem angefochtenen Entscheid nicht auf die Sache eingetreten oder der Sachverhalt ungenügend festgestellt wurde (§ 26 Abs. 1 des Gesetz es über das Sozialversicherungsgericht ; GSVGer).

E. 2

Gegen diese Verfügung erhob der Versicherte am 1 6. September 2024 unter Beilage weiterer Arztberichte (Urk. 3/3-5) Beschwerde mit dem Antrag, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und es seien ihm berufliche Massnahmen (insbesondere Umschulung) zu gewähren (Urk. 1 S. 2). Die Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 3 0. Oktober 2024 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6), was dem Beschwerdeführer mit Gerichtsverfügung vom

E. 2.2

). Obwohl die Beschwerde gegnerin in der angefochtenen Verfügung mehrfach ausführte, dem Beschwerde führer sei eine angepasste - und nicht die angestammte - Tätigkeit zu 100 % zumutbar (Urk. 2 S. 2), hat sie keinen Einkommensvergleich durchgeführt , um zu prüfen, ob die für eine Umschulung erforderliche Erwerbseinbusse gegeben ist.

Ein Umschulungsanspruch darf jedenfalls nicht einzig mit dem Hinweis auf die volle Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit verneint werden (Urteil des Bundesgerichts 8C_792/2019 vom 2 8. Februar 2020 E. 4.3).

E. 3

.2

Der Beschwerdeführer wandte in seiner Beschwerde vom 1 6. September 2024 zusammengefasst dagegen ein, nachdem sich im Rahmen der Erstanmeldung sein Gesundheitszustand wieder verbessert gehabt habe und er den Gärtnerberuf wieder habe ausüben können, habe er aus eigenem Antrieb die Ausbildung zum Gärtner EFZ gemacht und bestanden. Leider habe sich sein Gesundheitszustand danach wieder verschlechtert, weshalb er sich wieder bei der Invalidenversicherung anmelden müsse.

Am 1 3. September 2023 habe er sich wegen einer schmerzhaften C6-Radikulopathie einer Operation unterziehen müssen. Er habe nach der Operation wieder die sehr schwere Tätigkeit als Gärtner aufnehmen müssen , weil er keine andere Option gehabt habe . Dies jedoch unter Schmerzen, was nicht nachhaltig sei. Unterdessen habe sich bereits gezeigt, dass die Ausübung dieser Tätigkeit trotz hoher Motivation nicht mehr möglich sei (Urk. 1 S. 4-5). Langfristig könne er nicht mehr auf seinem Beruf arbeiten. Trotz der durch die Operation erzielten Verbesserung sei ihm die sehr schwere Tätigkeit nicht mehr zumutbar. Mit der erlernten Tätigkeit vermöge er ein Jahreseinkommen von Fr. 81'952.-- zu erzielen, wobei die Erwerbseinbusse bei der Ausübung einer angepassten Tätigkeit mindestens 20 % betrage. Er sei 49 Jahre alt und es seien sämtliche Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Umschulung gegeben (Urk. 1 S. 6 f.).

E. 4

.3

Nachdem die IV-Stelle - infolge d es Einwands seitens des Beschwerdeführers - auf seine Neuanmeldung vom 1 2. Juni 2023 eingetreten war (vgl. Urk. 7/132/3) , hatte sie nach dem Gesagten zur Frage eines Umschulungsanspruchs zu prüfen, ob im Vergleich zur Verfügung vom 30.

Mai 2017 eine relevante Veränderung eingetreten ist. Hierbei gelangt - anders als bei der Beurteilung der Eintretens frage (vgl. dazu BGE 130 V 64 E. 5.2.5) - der im Sozialversicherungsverfahren geltende Untersuchungsgrundsatz zur Anwendung . Danach haben der Versiche rungsträger oder das Durchführungsorgan und im Beschwerdefall das kantonale Versicherungsgericht von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen (Art. 43 Abs. 1 und Abs. 1 bis sowie Art. 61 lit. c i.V.m. Art. 2 ATSG). Der Untersuchungsgrundsatz wird durch die

Mitwirkungspflicht der Versicherten respektive der Parteien beschränkt (Art. 28

und Art. 43 Abs. 2 ATSG), vor allem in Bezug auf Tatsachen, die sie besser kennen als die (Verwaltungs- oder Gerichts-) Behörde und welche diese sonst gar nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erheben könnte (BGE 122

V 157 E. 1a; Urteil des Bundesgerichts 9C_341/2020 vom 4. September

2020 E. 2.2 mit Hinweis auf BGE 138 V 86 E. 5.2.3 und 125 V 193 E. 2; vgl. BGE 130 I 180 E. 3.2).

Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne einer Beweisfüh rungslast begriffsnotwendig aus. Im Sozialversicherungsprozess tragen mithin die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Unter - suchungsgrund satzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (Urteil des Bundesgerichts 8C_765/2020 vom 4. März 2021 E. 3.2.2 mit Hinweis auf BGE 144 V 427 E. 3.2). Bleiben jedoch erhebliche Zweifel an der Vollständig keit und/oder Richtigkeit der bisher getroffenen Tatsachenfeststellung bestehen, ist weiter zu ermitteln, soweit von zusätzlichen Abklärungsmass - nahmen noch neue wesentliche Erkenntnisse zu erwarten sind (Urteil des Bundesgerichts 8C_257/2018 vom 24. August 2018 E. 3.3.2 mit Hinweis).

E. 5

.5

Am 8. Mai 2024 führte die RAD-Ärztin Dr. D.____ aus, der Beschwerdeführer habe zwischenzeitlich seine sehr schwere körperliche Tätigkeit wieder zu 50 % aufgenommen. Dabei sei es zu belastungsabhängigen Nackenschmerzen gekommen. Im Hinblick auf eine längerfristig erhaltene Arbeitsfähigkeit werde - wie auch von den behandelnden Wirbelsäulenchirurgen - dringend empfohlen, auf eine sehr schwere körperliche Tätigkeit zu verzichten. In einer angepassten Tätigkeit sei weiterhin von einer vollen Arbeitsfähigkeit auszugehen (Urk. 7/132/4).

E. 6

.5

Nach dem Gesagten basiert die angefochtene Entscheidung zumindest hinsichtlich des Anspruchs auf Umschulung nicht auf einer rechtsgenügenden Sachverhaltsabklärung, weshalb die Sache zur weiteren Abklärung des medizinischen Sachverhalts und der allfälligen erwerblichen Auswirkungen der gesundheitlichen Einschränkungen und der Leistungsansprüche des Beschwerdeführers an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist.

E. 7

der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht [GebV SVGer]).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist die dem Beschwerdeführer zustehende Parteientuschädigung ermessensweise auf Fr. 2'600.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 16. Juli 2024 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Anspruch des Beschwerdeführers auf Massnahmen beruflicher Art neu verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Parteientuschädigung von Fr. 2'600.-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Mark A. Glavas - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin
FehrWidmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.